

§1 Allgemeines 1. Die nachfolgenden Bedingungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur SEVENS Management, Artist & Media Consulting GmbH, Helenenstraße 2, 50667 Köln (nachfolgend „Agentur“ genannt), den Models/ Musikern/ Actors (nachfolgend „Model“ genannt) und jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§2 Buchungsgrundlagen, Stellung der Vertragsparteien 1. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Models ab. Die Agentur ist ermächtigt, im Namen des Models und als Vertreter des Models entsprechende Verträge, insbesondere Buchungsaufträge, Honorarvereinbarungen, sowie Vereinbarungen über Nutzungsrechte abzuschließen. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung schriftlich etwas anderes vereinbart wird. 2. Das Model beauftragt die Agentur mit der Abrechnung und dem Einzug seiner Forderungen im Namen des Models beim Auftraggeber. Das Model tritt seine Forderungen, soweit es von der Agentur vermittelt wurde, an die Agentur unwiderruflich ab. Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Abwicklung eines aktuellen Auftrages fristlos gekündigt werden; die Verhandlungen über Folge-Nutzungsrechte bleiben von der Kündigung unberührt. Das Model hat für die Versteuerung der von ihm erzielten Honorare selbst Sorge zu tragen. Die Agentur zahlt keine Beträge zur Sozialversicherung oder Berufsgenossenschaft. 3. Die Agenturprovision beträgt 20% zzgl. Mehrwertsteuer für den Kunden und 20% für das Model, so weit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Der Kunde und das Model schulden die Agenturprovision auch für jede Folgebuchung und für jeden Einkauf von Nutzungsrechte sowie deren Verlängerung. 4. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Etwaige Reisespesen, Übernachtungsspesen, Stornofees, sowie sonstige anfallende Spesen bei aufwendigen Produktionen, können dem Model anteilig extra verrechnet werden. 5. Das Model bekommt zeitgerecht vor Antritt eines Auftrages den genauen Betrag der Dienstleistung übermittelt. Mit der Unterschrift des Intakeformulars verpflichtet sich das Model den Dienstleistungsauftrag vertragsgemäß durchzuführen. Die Gestaltung des Buchungsvertrages nimmt das Model nicht selbstständig vor, sondern überlässt diese ausschließlich der Agentur. Die Agentur ist vom Model beauftragt, in dessen Namen in Vertretung gegenüber dem jeweiligen Kunden rechtsgeschäftlich zu handeln.

Das Risiko einer Kürzung oder eines Ausfalls des Honorars trägt das Model (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden). Die Agentur verpflichtet sich, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes, die Forderung durchzusetzen. 6. Die Agentur darf das ihr übergebene oder das von der Agentur angefertigte Bildmaterial und den Namen des Models als Werbung für ihre Kunden nutzen.

§3 Buchungsmodalitäten 1. Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens zwei Werktage (bis 18 Uhr) vor Buchungsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Rangfolge auf. 2. Eine fix vereinbarte Festbuchung bedeutet für alle Parteien einen verbindlichen Vertragsschluss. Der Darsteller ist danach verpflichtet, an der vereinbarten Buchung teilzunehmen und der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Buchungsvertrag kann ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Bei Absage einer fixen Buchung ohne wichtigen Grund ist das vereinbarte Entgelt bestehend aus Darstellerhonorar und Vergütung für die Nutzungsrechte in voller Höhe zu entrichten.

§4 Buchungskündigung 1. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigter Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Buchung wegen unvorhersehbarer und/oder und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist oder wenn der Darsteller aufgrund von Verletzung, längerer Krankheit oder eines Unfalls an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen an den vereinbarten Terminen verhindert ist. 2. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form per E-Mail. 3. In jedem Fall ist der wichtige Grund in geeigneter Form glaubhaft zu machen. 4. Erfolgt die Kündigung durch eine Verhinderung des Darstellers, wird sich SEVENS management GmbH nach besten Kräften bemühen, einen adäquaten Ersatz zu finden.

§5 Arbeitszeit 1. Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit a) bei einem Fotoshooting in der Regel 8 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung in der Regel 4 Stunden b) bei einem Dreh in der Regel 10 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 5 Stunden. 2. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Models am vereinbarten Arbeitsort zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungszeiten wie zum Beispiel Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit. Bei schuldhafter Verspätung des Models (verschlafen, verpasstes Flugzeug etc.), hat das Model entsprechend länger zu arbeiten. 3. Überstunden werden mit 15% des vereinbarten Honorars pro angefangene Stunde vergütet. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu 30 Minuten wird aus Kulanz nicht berechnet. 4. Die gemeinsame An- und Abreise von Model und Kunde, beispielsweise zwischen Hotel und Arbeitsort, zählt zur Arbeitszeit. Wobei bis zu einer Stunde aus Kulanz vernachlässigt wird.

§6 Zahlungskonditionen 1. Die Abrechnung der Gage und der Nutzungsrechte erfolgt immer über Rechnungstellung der Agentur. 2. Das Modelhonorar einschließlich Agenturprovision, Ausfallhonorar, Reisetageersatz und Reisespesen, sowie alle übrigen Zahlungen, haben ausschließlich in Euro zu erfolgen, und sind nach Rechnungserhalt durch den Kunden an die Agentur zu zahlen. Die Vergütung erfolgt per Banküberweisung.

§7 Nutzungsrechte 1. Mit Zahlung des vereinbarten Honorars durch den Kunden an die Agentur, werden die Nutzungsrechte für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens zwei Monate nach Erstellung der Aufnahmen. 2. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des Kunden eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung durch den Kunden ist unzulässig. Das Model und die Agentur darf das erstellte Bildmaterial zum Zwecke der Eigenwerbung auf allen Werbemitteln zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwenden.

§8 Verschwiegenheitsvereinbarung 1. Kunde und Model sind gleichermaßen verpflichtet, über die mit der Agentur abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, auch mündliche, grundsätzlich Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§9 Haftung 1. Die Parteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung des Models und der Agentur deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

§10 Schlussbestimmungen 1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Model und Kunde, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist immer der Sitz der Agentur in Köln. 2. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchung und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Models während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten. 3. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.